2. Eltern-Betreuerversammlung zum BTHG am 27. September 2019

Begrüßung/Einstieg

- Warum kam es zur Verschiebung der Eltern-Betreuerversammlung vom 26.07.2019
- Zu viele offene Fragen
- Zu unterschiedliche Vorgehensweise der Kostenträger
- Workshop → detailliertere Informationen von Seite der KJF am 11.09. an Einrichtungs- & Bereichsleitungen
- Abarbeitung der verschiedenen Aufgaben/Erledigungen durch gesetzl. Betreuer
- Nicht genügend Rückmeldung/Klarheit
- Schnittstellen müssen geklärt sein

  d.h.- wer macht was?

geplante Themen der nächste Betreuer-versammlung am 26.07.2019

Praktische Regelungen und vertiefte

Informationen zum BTHG

Gesamtplanverfahren

Unterschied von Fachleistungen &

Assistenzleistungen

Budget für Soziale Teilhabe, individuelle Bedarfe

…… etc.

Bitte Fragen sie nach *oder* notieren sich ihre Fragen für eine Fragerunde zum Schluss

Es ist normal, dass Chaos, Unsicherheiten, da sind & Verständnisschwierig-keiten bestehen

Cabrini-Zentrum KJF

Inhalte des Vortrags heute am 27.09.2019

1. Begrüßung /Einstieg
2. Übergangsvereinbarung in Bayern
3. BTHG anhand der Zahlungsströme erklären
4. Finanzielle Aspekte (Taschengeld, Bekleidungsgeld, Kontoführung, Berechtigung, Dauerauftrag, Budget etc.)
5. Zeiten/Fristen (Checkliste des letzten Schreibens, KJF, der Kostenträger)
6. Auswirkungen (neue Begriffe, WBV,
7. Veränderungen (individuell, pädagogisch, rechtlich, praktisch …)
8. Sonstiges

Inhalte des Vortrags
heute am 27.09.2019

1. Begrüßung /Einstieg
2. Auswirkungen (neue Begriffe, WBV …)
3. Übergangsvereinbarung in Bayern
4. BTHG anhand der Zahlungsströme erklären
5. Finanzielle Aspekte (Taschengeld, Bekleidungsgeld, Kontoführung, Berechtigung, Dauerauftrag, Budget etc.)
6. Zeiten/Fristen (Checkliste des letzten Schreibens, KJF, der Kostenträger)
7. Veränderungen (individuell, pädagogisch, rechtlich, praktisch …)
8. Fragerunde/Sonstiges/Abschluss

Definitionen- was sind Ihre Schützlinge, Kinder ?

1. Bewohner →
2. Betreute →
3. Leistungsnehmer →
4. Leistungsempfänger →
5. Klienten →
6. Mieter →

Abhängig von Gesetzesvorgabe und Dritten

1. Auf Räumlichkeit bezogen
2. Im CH benannt
3. Nach BTHG
4. In Vivendi genannt
5. Zukünftig in ICD
6. Nach Mietrecht, aber es gilt WBV

Übergangsvereinbarung in Bayern

Grundsätzlich gilt:

- Wer am 31.12.2019 Leistungen der Eingliederungshilfe bekommt, wird sie auch ab dem 1.1.2020 bekommen, wenn Anträge dafür gestellt wurden
- Es wird davon ausgegangen, dass der Bedarf sich nicht vom 31.12.2019 auf den 1.1.2020 ändert.
- Die Überleitungsphase endet spätestens am 31.12.2022

Zahlungsströme Leistungsnehmer

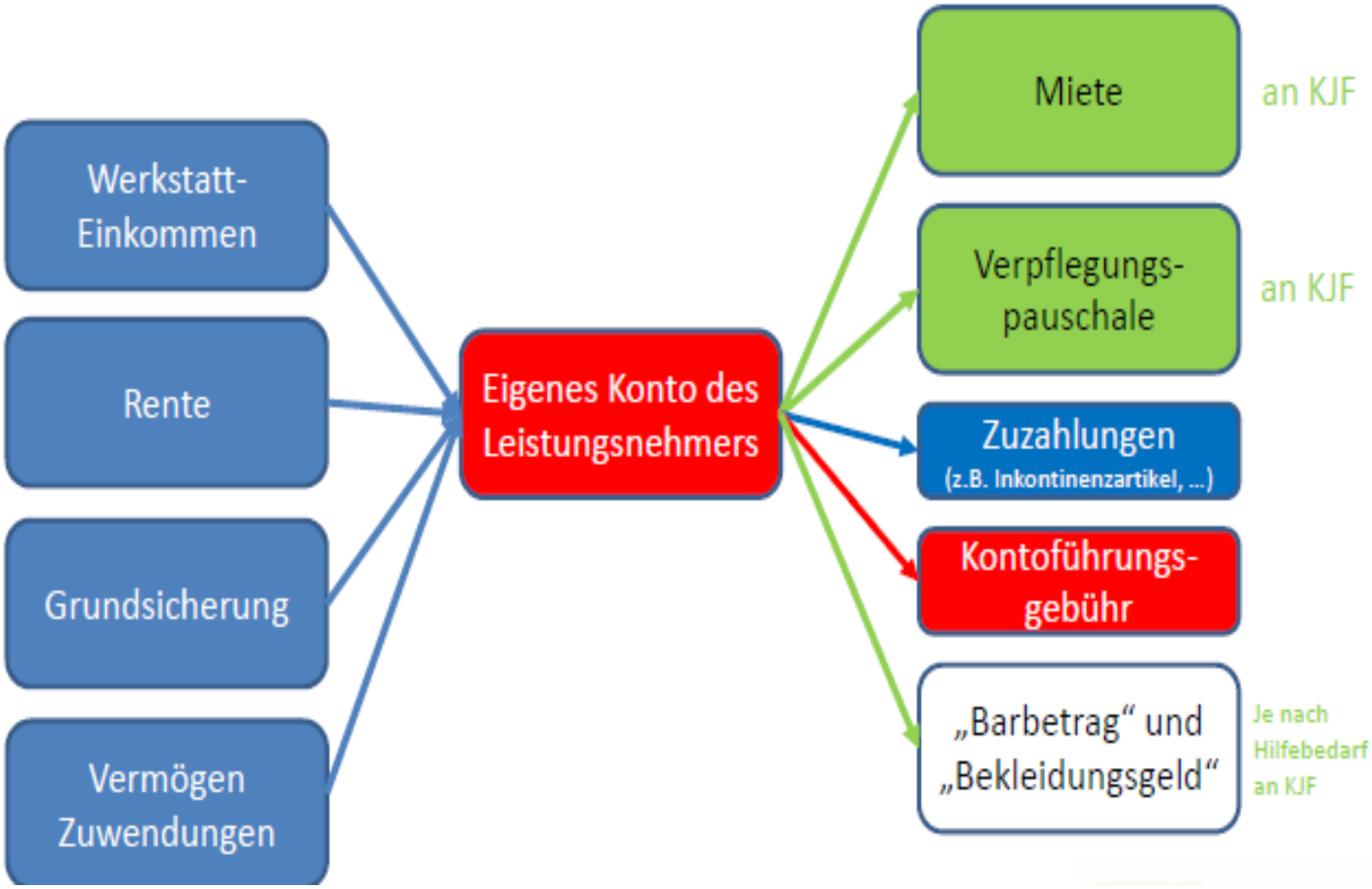

- Für Menschen, die in „besonderen Wohnformen“ leben, wird die Regelbedarfsstufe 2 angewendet. Derzeit 382 € monatlich.

- Achtung: Grundsicherung gibt es nur auf Antrag!

Antragstellung beim Kostenträger müsste von jedem gesetzl. Betreuer erledigt sein!

Höhere Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe/ bei Grundsicherungsempfänger in sonstigen Wohnformen nach § 42a SGB XII beträgt der Regelbedarf ab 1.1.2020 389 Euro

Plus

+

KdU = Kosten der Unterkunft

Folgende Kosten sind bei Sozialhilfeempfängern eigentlich aus dem Regelsatz zu refinanzieren, dürfen nach BTHG jedoch in den besonderen Wohnformen ausdrücklich den KdU zugerechnet werden, ohne dass eine Regelsatzkürzung wegen anderer Bedarfsdeckung erfolgt:

Daher beträgt der Regelsatz derzeit 382,-€ und nicht 424,- € wie in der Grafik

- o Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung,
- o Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
- o Bereitstellung von Telekommunikation

„Mieter“

- In Zukunft werden die Bewohner, Betreuten wie „Mieter“ behandelt
- Daher braucht auch der Kostenträger den Wohn- & Betreuungsvertrag
- Die Mieten richten sich nach den durchschnittlichen ortsüblichen Mieten

Kosten für die Wohnraumüberlassung

- In Zukunft werden sich die Kosten für die Wohnraumüberlassung zum 31.10. jeden Jahres für das Folgejahr ändern.
- Diese werden per Dauerauftrag an den Leistungserbringer bezahlt.
- Kostensteigerungen müssen in Zukunft schriftlich innerhalb einer vorgeschriebenen Frist angekündigt werden.

§ 9, Abs. 2. S. 3 WBVG: Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Wohn- & Betreuungsvertrag

- Wurde erstellt/aktualisiert
- Wurde zu geschickt bzw. die Ergänzung zum WBV
- Wird von CH- Dr. Resch unterschrieben und an Kostenträger gesandt
- Wird noch erstellt für Neuaufnahmen
- Stichtag 01.10.2019
- Rücklauf schnellstmöglich, da Kostenträger diesen bis 15.09. zurück gesandt haben möchte,

Mehrbedarf

- **Mobilität**

§ 30 Abs. 1 SGB XII, für voll Erwerbsgeminderte mit dem Merkzeichen G („eingeschränkte Bewegungsfähigkeit im Str.V, Gehbehinderung) → **Überprüfung wichtig!!!!!**

- **Mittagsverpflegung**

§ 42b Abs. 2 SGB XII, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM, der Tagesförderstätte oder ähnlichen tagesstrukturierenden Angeboten

- **Spezialnahrung**

§ 30 Abs. 5 SGB XII, bei kostenaufwändiger Ernährung wegen Krankheit oder Behinderung (ärztliches Attest)

- **Inkontinenzversorgung**

Pauschale wird weiter sinken, Zuzahlungen möglich –nötig, daher auf jeden Fall formlosen Antrag beim Kostenträger stellen

- Betrifft Barbetrag (ehemaliges Taschengeld, Bekleidungsgeld), aber auch Rücklagen für FFZ, etc.
- Monatliche Überweisung, keine Einmalzahlungen mehr
- Wird nicht mehr an KJF gezahlt sondern direkt auf Konto des Leistungsnehmers .
- Muss von gesetzlichen Betreuer mit „Leistungsnehmer“ und ggf. Wohngruppe geregelt sein
- Verantwortung steigt, mögliche Einflussnahme auch, Transparenz notwendig
- 98 % der gesetzl. Betreuer unproblematisch- Wahrnung an die Anderen !!! → Information an Amtsgericht wird unmittelbar erfolgen → Entzug der Vermögenssorge oder aller gesetzl. Sorgebereiche möglich
- Keine Möglichkeit Kontoverwaltung an WG abzugeben, wenn dann nur als außergewöhnliche – extra zu vergütende, zu beschreibende Fachleistung, die bisherige Serviceleistung der Einrichtung darf nicht mehr erfolgen

Einrichtung eines eigenen Girokonto müsste von jedem gesetzl. Betreuer erledigt sein!

Regelsatz (Verpflegungspauschale)

- Diese Verpflegungspauschale wird ebenfalls wie die Miete per Dauerauftrag an den Leistungserbringer bezahlt.
- Auszahlung erfolgen nur bei ganztägiger Abwesenheit und Abmeldung 24 Stunden vorher
- die Versorgung wird voraussichtlich innerhalb der WG festgelegt
- Mittagsverpflegung ist durch Mehraufwand zu regeln
- Beispiele dafür benennen!
  Gruppeneinkauf, Ausbezahlung Essensgeld, „Stimmungs-& Geschmacksschwankungen“ etc.

Checkliste – Überleitung Bundesteilhabegesetz

August 2019

Was ist wann zu tun?

Was?	Wann?	Erledigt
1. Girokonto einrichten (falls noch nicht vorhanden)	Jetzt	
2. Neue Bankverbindung den zuständigen Behörden mitteilen z.B. Bezirk, Sozialamt, Rentenversicherung, Träger der Eingliederungshilfe, Wohngeldstelle	Jetzt	
3. Grundsicherung beantragen	Jetzt	
4. Schwerbehindertenstatus überprüfen	Jetzt	
5. Einstufung des Pflegegrads überprüfen	Jetzt	
6. Mehrbedarf mit der Grundsicherung beantragen (wenn bereits beantragt, nachreichen) Mehrbedarfe: - Mobilität (Merkzeichen „G" oder „aG" im Schwerbehindertenausweis) - wegen kostenaufwändigerer Ernährung (ärztliches Attest nötig) - Mittagessen bei gemeinschaftlicher Verpflegung (WfbM, tagesstrukturierende Angebote, Wochenend- und Urlaubsverpflegung) - Atypische Mehrbedarfe (z.B. orthopädische Schuhe, besondere Kleidung etc.)	Jetzt	
7. Ergänzung zum Wohn- und Betreuungsvertrag unterzeichnet beim Leistungsträger einreichen	Herbst 2019	
8. Dauerauftrag einrichten (Zahlung der Miete, Verpflegung und der Fachleistung an den Leistungserbringer)	ab 01.01.2020	

Haben sie dies erledigt ?

Leistungsvieleck in der Eingliederungshilfe

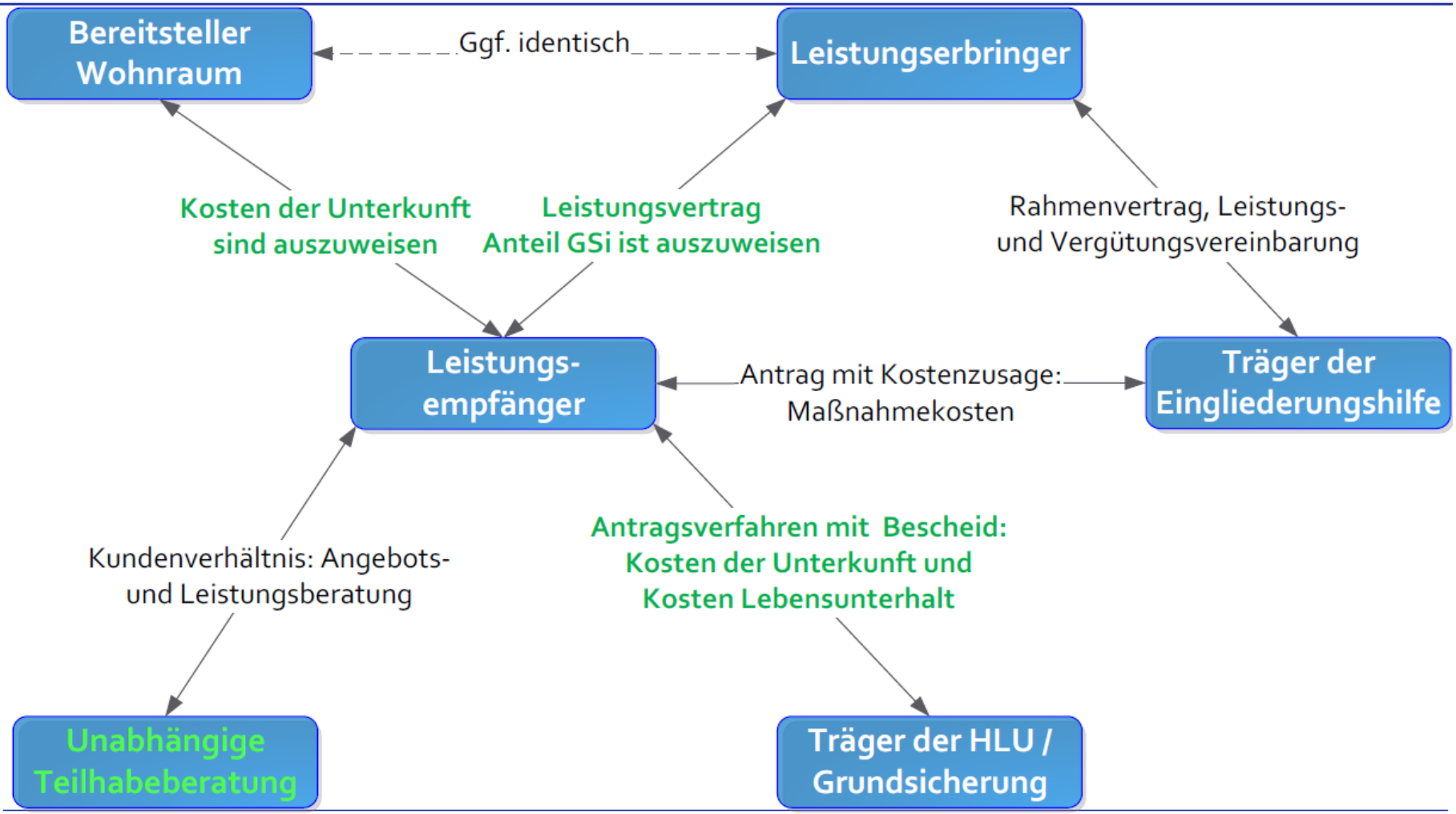

Quelle: https://www.andreas-herbert.de - Unternehmensberatung Andreas Herbert

Weitere Informationen

- https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/
- https://www.teilhabeberatung.de/node/2
- https://www.dfps.de/DFPS

- Ansprechperson bei der KJF Regensburg
  - Johannes Magin: reha@kjf-regensburg.de
  - Elke Steinberger: e.steinberger@kjf-regensburg.de